BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **Ref.3/024/2011**

STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Richard Schwager	Referat für Finanzen und Wirtschaft

Sachbearbeiter/in: Richard Schwager

Hospitalstiftung;
Neufassung des Vorspruches und Anpassung der Stiftungssatzung

Anlagen: Anlage 1 - Synopse zum Vorspruch
Anlage 2 - Synopse zur Satzung
Anlage 3 - Satzung (bisherige Fassung)
Anlage 4 - Änderungssatzung

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Hauptausschuss	28.06.2011	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	01.07.2011	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Vorspruch und die Anpassung der Satzung der Hospitalstiftung werden gem. Anlage 1 und Anlage 2 geändert.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorzunehmen, die sich im stiftungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren ergeben.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

I. Zusammenfassung

Entgegen der von der Stadt seit nahezu zwei Jahrhunderten vertretenen Rechtsauffassung weist der Vorspruch zur Satzung der Hospitalstiftung vom 25.06.1976 auf eine Baulastverpflichtung zu einem Drittel am Turm der Stadtpfarrkirche hin. Eine Änderung des Vorspruches ist geboten, weil bislang dieser Regelung stets ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Wirkung für die Zukunft zugestimmt wurde. Daneben ist der Vorspruch im Hinblick auf die erfolgten Ablösungen aller sonstigen Verpflichtungen zu aktualisieren. Zudem sollte die Satzung in zwei Punkten angepasst werden.

II. Sachverhalt

1. Vorspruch

Von der Hospitalstiftung (ebenso von der Stadt Schwabach selbst) werden grundsätzliche Baulastverpflichtungen am Turm der Stadtkirche seit den Jahren 1819 bis 1825 bestritten. Auf Veranlassung der Regierung von Mittelfranken wurden 1913 und 1922 für anstehende Reparaturen Regelungen ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung und ohne Wirkung für die Zukunft getroffen, die eine Kostenverteilung zu je einem Drittel auf die evang. Kirchenstiftung, die Hospitalstiftung und die Stadt zum Inhalt hatten. Die Kostendrittelung wurde für alle Reparaturen und Sanierungen in neuerer Zeit zur Anwendung gebracht, jeweils bezogen auf den Einzelfall und ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung.

In dem Vorspruch der am 25.06.1976 erstmals erlassenen Stiftungssatzung wurde gleichwohl entgegen der tatsächlichen Rechtsmeinung auf eine Baulastverpflichtung zu einem Drittel am Turm der Stadtpfarrkirche hingewiesen. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Aussage und auf die möglichen Folgen in künftigen Jahrhunderten sollte eine Klarstellung vorgenommen werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung ergibt sich aus der Synopse Anlage 1 und den hierzu angebrachten Erläuterungen.

Bei der Gelegenheit ist zudem eine Aktualisierung des Vorspruches hinsichtlich der früher bestehenden, inzwischen vollständig abgelösten Verpflichtungen an Baulasten, Nießbrauchrechten und Reichnissen erfolgt.

2. Stiftungssatzung

Zudem wird vorgeschlagen, § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung bezüglich der Gemeinnützigkeit an die neue Rechtsgrundlage anzupassen und überdies in § 5 Abs. 2 die Bestimmung über den jährlichen Verwaltungskostenbeitrag zu ändern.

Die Beschränkung dieser Beiträge auf 5 % der Stiftungseinnahmen war aus der insbesondere im 20. Jahrhundert schwierigen finanziellen Lage der Stiftung verständlich und geboten. Sie ist aber nicht mehr vertretbar, da allein die Bewirtschaftung des stiftischen Forstbetriebes (107 ha gegenüber 230 ha städtischer Forst) mit rd. 45 T€ mehr Aufwand verursacht als das Limit von 5 % mit derzeit rd. 18 T€.

Der Kostenersatz für die Bewirtschaftung der Stiftungswälder sowie für den sonstigen Verwaltungsaufwand soll entsprechend der bereits eingeführten Handhabung verursachungsgerecht nach Aufwand ermittelt werden. Er unterliegt der Nachprüfung der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung und der Stiftungsaufsicht.

Bei seiner Festsetzung sind die Bestimmungen gemäß § 55 AO (Selbstlosigkeit) zu beachten, wonach kein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand aus Stiftungserträgen finanziert werden darf.

3. Stiftungsaufsicht

Die Änderungen bedürfen nach Art. 5 Abs. 4 StG der Genehmigung. Eine vorläufige Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken erfolgt.

III. Nachtrag

Der Entwurf der Änderungssatzung ist in der Anlage 4 als Tischvorlage beigefügt. Die Änderungsvorschläge der Regierung sind bereits eingearbeitet.

Nr. 1 des Beschlussvorschlages (Verweis auf die Anlagen 1+2) ist insoweit zu ändern, als nun auf die Anlage 4 Bezug zu nehmen ist.